Richtlinie

zur Verwendung der für die Unterstützung der Vereine in der Stadt Weißwasser von der der Lausitz Energie Bergbau AG zur Verfügung gestellten Mittel

(Richtlinie Vereinsförderung)

1 Präambel und Grundsätze
2 Gegenstand der Förderung
3 Zuwendungsvoraussetzungen
3.1 Allgemeine Voraussetzungen
3.2 Besondere Voraussetzungen
4 Maßstäbe und Kriterien
4.1 Allgemeine
4.2 Soziales
4.3 Bildung und Kultur
4.4 Sport
5 Sonstige Zuwendungsbestimmungen, Verwendungsnachweis
6 Verfahren
7 Inkrafttreten

1 Präambel und Grundsätze

Auf der Grundlage der Vereinbarung über eine Zusammenarbeit zwischen der Stadt Weißwasser/O.L. und der Lausitz Energie Bergbau AG vom 23.06.2011 soll diese Richtlinie dazu dienen, die von der Lausitz Energie Bergbau AG zur Verfügung gestellten Mittel sachgerecht und effektiv im Sinne des Spendenmittelgebers und zum Wohle der Stadt und ihrer Einwohner zu verwenden.
Grundsätzlich gilt, dass öffentliche Aufgaben, ob Pflichtaufgaben oder freiwillige Aufgaben, zunächst durch Haushaltsmittel zu finanzieren sind.

2 Gegenstand der Förderung

Diese Richtlinie beschränkt sich auf die Bewertung von Anträgen auf Förderung aus dem Budget, das im Rahmen des Jahresarbeitsplanes mit der Lausitz Energie Bergbau AG für die Vereinsunterstützung angesetzt ist sowie die Entscheidung über deren Vergabe.

3 Zuwendungsvoraussetzungen

3.1 Allgemeine Zuwendungsvoraussetzungen

Zuwendungen im Sinne dieser Richtlinie können ausschließlich gemeinnützigen Körperschaften gewährt werden, die ihren Sitz und Wirkungskreis in Weißwasser haben und die ihre Gemeinnützigkeit durch Freistellungsbescheid oder eine vorläufige Bescheinigung des Finanzamtes nachweisen können. Gleiches trifft für gemeinnützige Körperschaften zu, deren Sitz sich zwar außerhalb von Weißwasser befindet, die jedoch in der Stadt Niederlassungen oder Einrichtungen betreiben und deren Tätigkeit unmittelbar dem Wohl der hiesigen Einwohner dient.

Der Zweck und die Tätigkeit der Körperschaft muss an der freiheitlich-demokratischen Grundordnung der Bundesrepublik Deutschland orientiert sein und keine parteipolitischen Ziele und Inhalte verfolgen.
Einzelne Personen oder Gruppen von Personen, z.B. Abteilungen oder Sektionen von gemeinnützigen Körperschaften, können nicht Zuwendungsempfänger sein. Von der Förderung ausgeschlossen sind auch Wählervereinigungen.
Eine allgemeine Voraussetzung ist außerdem der Nachweis der gesicherten Gesamtfinanzierung durch einen schlüssigen Kosten- und Finanzierungsplan, einschließlich einer Erklärung des Antragstellers, dass die Durchführung der Maßnahme sichergestellt ist.
Grundsätzlich hat sich der Antragsteller um Mittel von anderen privaten sowie öffentlichen Zuwendungsgebern zu bemühen. In der Gesamtfinanzierung muss ein angemessener Eigenanteil enthalten sein, der auch durch Eigenleistungen erbracht werden kann.

3.2 Besondere Zuwendungsvoraussetzungen

Neben den allgemeinen gelten folgende fachspezifische Zuwendungsvoraussetzungen für die Bereiche:

a) Jugendhilfe, Wohlfahrtspflege

- Zuwendungsempfänger können nur gemeinnützige Körperschaften sein, die anerkannte freie Träger der Jugendhilfe oder der Wohlfahrtspflege sind.
- Von einer Förderung ausgeschlossen sind Projekte, Tätigkeiten und Angebote, die im Pflichtbereich des öffentlichen Trägers der Jugendhilfe anzusiedeln sind.
- Die Zuwendungen sollen vorrangig für Projekte und Angebote der offenen Kinder- und Jugendarbeit in Anlehnung an §11 Abs.3 SGB VIII verwendet werden. Dies sind die Bereiche

- außerschulische Jugendbildung mit allgemeiner, politischer, sozialer, gesundheitlicher, kultureller, naturkundlicher und technischer Bildung,
- Jugendarbeit in Sport, Spiel und Geselligkeit,
- arbeitswelt-, schul- und familienbezogene Jugendarbeit,
- internationale Jugendarbeit,
- Kinder und Jugenderholung,
- Jugendberatung.

- In Ausnahmefällen kann auch die Durchführung von investiven Maßnahmen gefördert werden solange nicht öffentliche Träger dafür zuständig sind und die Notwendigkeit der Investition glaubhaft dargestellt wird.

b) Bildung, Kultur und Gemeinwohl

- Zuwendungsempfänger können gemeinnützige Körperschaften sein, die direkt selbst künstlerische oder andere kulturelle Projekte und Aktionen durchführen oder die die Betreibung von Schulen, Kultureinrichtungen, der Feuerwehr sowie die Pflege und Unterhaltung kultureller Objekte, z.B. Denkmale, fördern und unterstützen.
- Weiterhin können gemeinnützige Körperschaften Zuwendungen erhalten, deren Zweck und Tätigkeit der Pflege und Erhaltung des örtlichen und regionalen Brauchtums gewidmet ist.

c) Sport

- Die besonderen Zuwendungsvoraussetzungen für Sportvereine entsprechen den Regelungen von Ziff. 3.2 der Sportförderrichtlinie der Großen Kreisstadt Weißwasser/O.L. vom 01.07.2007.

4 Maßstäbe und Kriterien

Für die Bewertung der Anträge sollen insbesondere folgende Maßstäbe und Kriterien gelten.

4.1 Allgemein

- ❖ Der Gemeinwesensbezug auf die Stadt und/oder ihr unmittelbares Umfeld muss eindeutig erkennbar sein. Die Bedienung überregionaler oder gar internationaler Interessen aus den zur Verfügung stehenden Spendenmitteln ist definitiv auszuschließen. Ausgenommen hiervon sind Maßnahmen im Rahmen der Städtepartnerschaften der Stadt Weißwasser sowie Projekte und Veranstaltungen der internationalen Jugendarbeit.
- ❖ Die Teilnehmer an den Projekten, Aktionen und Veranstaltungen sollen möglichst Einwohner der Stadt oder einer Gemeinde des mittelbaren regionalen Umfeldes sein. Je höher ihr Anteil ist, um so höherrangig ist der Antrag zu bewerten.
  Die Herkunft der Besucher einer geplanten geförderten Veranstaltung ist jedoch ausdrücklich kein Bewertungskriterium.
- ❖ Die Stärkung des Ehrenamtes muss im Vordergrund stehen, dass heißt die Beteiligung und Einbeziehung ehrenamtlicher Kräfte ist gegenüber der Beschäftigung hauptamtlichen Personals oder dem Einkauf professioneller gewerbemäßiger Dienstleistungen höher zu bewerten.
- ❖ Das Verhältnis von Aufwand (Personal, Sachausgaben) zum beabsichtigten Ziel bzw. Ergebnis des Projektes, oder der Veranstaltung, z.B. Zahl der Teilnehmer und/oder Besucher, sollte gewichtet werden. Dies ist vom Antragsteller im Kosten-/ Finanzierungsplan und der Projektbeschreibung darzustellen.
- ❖ Vorhaben, die in der Stadt Weißwasser oder im unmittelbaren Umfeld stattfinden und somit dem hiesigen Gewerbe zugute kommen.

4.2 Soziales

- ❖ Vorliegen praktischer Erfahrungen auf dem Gebiet, welche für das Projekt bzw. Veranstaltung relevant sind.
- ❖ Ausreichend räumliche und sächliche Voraussetzungen, um das vorgesehene Projekt oder die Veranstaltung ordnungsgemäß durchführen zu können.
- ❖ Inhaltliche Schwerpunktsetzungen bei der Jugendhilfe, insbesondere solche nach § 11 Abs. 3 SGB VIII.
- ❖ Die Jugendhilfe betreffend sollte das vorgesehene Projekt oder die Veranstaltung im Trägernetzwerk Nord abgestimmt und koordiniert worden sein, um zeitliche Überschneidungen bzw. inhaltliche Doppelungen zu vermeiden.

4.3 Bildung und Kultur

- ❖ Vorhaben, die das Image von Weißwasser erhöhen und die eine positive Wahrnehmung unserer Stadt sowohl von Außen als auch durch die eigene Bevölkerung erwarten lassen, sind besonders zu fördern.
- ❖ Förderfähig sind temporäre Aktionen, wie Ausstellungen, Aufführungen, Workshops und Symposien, einschließlich deren Dokumentation und Katalogisierung. Ein laufender Veranstaltungsbetrieb wird nicht gefördert, wobei jedoch einzelne Projekte und Bestandteile unterstützt werden können.
- ❖ Es sind nur Vorhaben förderfähig, für die erkennbar ein öffentliches Interesse vorliegt. Projekte, Aktionen und Veranstaltungen, die lediglich im Interesse Einzelner oder einer Gruppe liegen und die ohne wesentliche Außenwirkung sind, können von der Förderung ausgeschlossen werden.
- ❖ Projekte und Veranstaltungen von Fördervereinen, die Kultureinrichtungen (z.B. Glasmuseum, Tierpark) sowie Schulen und Kindereinrichtungen unterstützen, die sich in der Trägerschaft der Stadt Weißwasser befinden, sollen gegenüber den Anträgen anderer Fördervereine vorrangig bewertet werden.
- ❖ Das Ziel oder der Inhalt des Vorhabens muss einen Beitrag zur Vielfalt und Lebendigkeit des kulturellen Lebens in der Stadt leisten. Dazu gehört die Berücksichtigung kultureller Aktivitäten der hier lebenden Menschen ebenso hinzu wie Projekte, die eine nachhaltige Entwicklung und Stabilisierung der kulturellen Infrastruktur bewirken können.

4.4 Sport

Bei der Bewertung der Anträge für Projekte und Veranstaltungen soll folgende Rangfolge berücksichtigt werden:

1. Kinder- und Jugendsport Weißwasseraner Sportvereine, einschließlich des Stadtsportverbandes,
2. Überwiegend der Erwachsenenbereich Weißwasseraner Sportvereine,
3. Veranstaltungen des Oberlausitzer Kreissportbundes e.V. für mehrheitlich Kinder und Jugendliche.

Im Übrigen gelten die Regelungen der Sportförderrichtlinie der Großen Kreisstadt Weißwasser/O.L.

5 Sonstige Zuwendungsbestimmungen, Verwendungsnachweis

Grundsätzlich werden Zuwendungen aus den zur Verfügung stehenden Spendenmitteln nur gewährt, wenn der Antragsteller diese Förderrichtlinie anerkennt.
Ein Anspruch auf die Gewährung einer Zuwendung bzw. Förderung besteht nicht.

Eine vollständige Verwendungsnachweisführung aller Spendenmittelempfänger gegenüber der Stadt Weißwasser ist nicht vorgesehen. Allerdings ist jeder Spendenmittelempfänger dazu verpflichtet bis zum Jahresende eine schriftliche Erklärung abzugeben, in der er erklärt, dass die Spendenmittel antragsbezogen ausgegeben worden sind. Eine Übertragung der Spendenmittel ins Folgejahr ist nicht möglich.
Die Stadtverwaltung ist berechtigt, die ordnungsgemäße Verwendung der Mittel durch den Empfänger zu prüfen. Dazu wird der Empfänger aufgefordert, den entsprechenden Verwendungsnachweis vorzulegen. Aus dem Verwendungsnachweis muss die tatsächliche Finanzierung hervorgehen, einschließlich der vollständigen Belege.

6 Verfahren

- Die Lausitz Energie Bergbau AG stellt der Großen Kreisstadt Weißwasser/O.L. jährlich Mittel für die unter Ziffer 2 genannten Zwecke in einer im jeweiligen Jahresarbeitsplan festgelegten Höhe zur Verfügung.
- Der Antrag auf finanzielle Unterstützung im folgenden Jahr ist unter Verwendung des Formulars (Anlage 1) bis zum 28.02. des laufenden Jahres in der Stadtverwaltung – Büro des Oberbürgermeister einzureichen.
- Die Verwaltung prüft die Einhaltung der formellen Voraussetzungen und erstellt eine strukturierte Antragsliste, in der auch die Anträge aufgeführt werden, die die formellen Zulassungsvoraussetzungen nicht erfüllen. Die Liste wird den Mitgliedern dem Trägernetzwerk Nord, dem Stadtverein Weißwasser e.V. sowie dem Stadtsportverband eine Woche nach Antragsschluss übermittelt.
- Die Anträge in der Sparte Jugendhilfe werden dem Trägernetzwerk Nord zur Vorberatung und zur Ausarbeitung einer Empfehlung übergeben. Bezüglich der Anträge in den Sparten Wohlfahrtspflege sowie Bildung, Kultur und Sport ist die gleiche Verfahrensweise der Beteiligung mit dem Stadtsportverband bzw. dem Stadtverein Weißwasser e.V. anzuwenden. Der Haupt- und Sozialausschuss beschließt eine Empfehlung über die Vergabe der Spendenmittel für die Entscheidung im Stadtrat.
- Der Stadtrat stimmt über die Verteilung der LEAG-Spendengelder innerhalb der 4 Bereiche Jugendhilfe, Wohlfahrtspflege, Kultur und Sport ab und orientiert sich dabei an den Empfehlungen der Fachgremien.
  Anhand des prozentualen Durchschnittswertes der tatsächlich ausgezahlten Summen aus den vergangenen Jahren, wird den Kategorien Jugendhilfe, Wohlfahrtspflege, Kultur sowie Sport jährlich ein fester Spendenbetrag zugeordnet. Aus den tatsächlichen Auszahlungen der vergangenen Jahre gehen dabei folgende prozentuale Verteilungsmuster hervor:
  Jugendhilfe: 20 %
  Wohlfahrtspflege: 12 %
  Kultur: 18 %
  Sport: 50 %
  Stellen die Stadträte einen Mehrbedarf an benötigten Spendenmitteln für einzelne Vereine oder Projekte fest, so können diesbezüglich gesondert Anträge gestellt werden. Hierfür behält sich die Stadtverwaltung jährlich eine feste Summe aus den von der Lausitz Energie Bergbau AG zur Verfügung gestellten Mitteln ein.
  Der Stadtrat stimmt über die Verteilung der LEAG-Spendengelder innerhalb der 4 Bereiche Jugendhilfe, Wohlfahrtspflege, Kultur und Sport jeweils einzeln ab. Das Mitwirkungsverbot bei Befangenheit ist ebenso auf besagte Kategorien separat anzuwenden.
- Die Beschlussfassung im Stadtrat über die Vergabe der Spendenmittel für die Vereinsförderung soll spätestens in dessen Sitzung im Juni erfolgen.